

Protokoll der dritten Tagung der Gemischten Kommission gemäß Art. 18 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung, Wissenschaft, Jugend und des Sports vom 21. November 2008

Die dritte Tagung der Gemischten Kommission gemäß Art. 18 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung, Wissenschaft, Jugend und des Sports vom 21. November 2008 fand am 28. Juni 2023 in Wien statt.

An dieser Tagung nahmen die im Annex A aufgelisteten Delegationsmitglieder teil.

Beide Seiten erarbeiteten das folgende Arbeitsprogramm für die Zusammenarbeit in den Jahren 2024 bis 2028. Das Arbeitsprogramm der „Aktion Österreich-Tschechische Republik, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“ für die 7. Etappe ist in Annex B enthalten. Beide Arbeitsprogramme gelten bis zum 31. Dezember 2028.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein neues Arbeitsprogramm angenommen sein, verlängert sich seine Geltung (inklusive Annex B) bis zum Inkrafttreten des neuen Arbeitsprogramms, längstens aber bis zum 31. Dezember 2031.

ARBEITSPROGRAMM REPUBLIK ÖSTERREICH - TSCHECHISCHE REPUBLIK FÜR DEN ZEITRAUM 2024-2028

I. HOCHSCHULEN, WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND INNOVATION

1. Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Beide Seiten begrüßen die Fortführung der erfolgreichen Kooperation im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, die auf österreichischer Seite durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und auf tschechischer Seite durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport in der gemeinsamen Arbeitsgruppe für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit koordiniert wird.

2. Kooperationen im Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationsbereich

Beide Seiten begrüßen den Ausbau der direkten Zusammenarbeit zwischen österreichischen und tschechischen Hochschulen im Bereich der gemeinsamen Studienprogramme (double-degree) und zwischen der Österreichischen und der Tschechischen Akademie der Wissenschaften.

3. Universitäten-/Rektorenkonferenzen

Beide Seiten würdigen die direkten Kontakte zwischen der österreichischen Universitätenkonferenz und der tschechischen Rektorenkonferenz besonders im Rahmen der Initiative „Universities for Enlightenment“ sowie die gute Zusammenarbeit auf europäischer Ebene im Rahmen der European University Association (EUA) und der Donaurektorenkonferenz.

4. AKTION Österreich-Tschechische Republik

Die wissenschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik erweiterten und intensivierten sich außerordentlich dank des Programms der „AKTION Österreich-Tschechische Republik, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“. Am 31.12.2023 endet seine sechste Etappe. Beide Seiten sind daran interessiert, das Programm fortzusetzen und für die Laufzeit dieses Arbeitsprogrammes zu verlängern. In der nächsten Etappe werden Aspekte, welche die AKTION von anderen Programmen mit ähnlicher Ausrichtung unterscheiden, weiter vertieft. Dadurch soll Duplizität vermieden werden. Verstärkt wird bei bilateral oder europäisch finanzierten Projektausschreibungen die Vorbereitung auf gemeinsame Anträge, die auf der Zusammenarbeit bei der AKTION aufbauen, in den Mittelpunkt gerückt. Dazu wird auch eine verstärkte Zusammenarbeit aller AKTIONSländer (Österreich, Slowakei, Tschechien, Ungarn) angestrebt. Die Details sind aus Annex B ersichtlich. Das Programm für die siebente Etappe ist in Annex B enthalten.

5. Stipendien

Beide Seiten erkennen die Vergabe von Stipendien durch österreichische und tschechische Hochschulen und Forschungseinrichtungen an. Beide Seiten begrüßen auch die Vergabe von Stipendien im Rahmen des Programms „AKTION Österreich - Tschechische Republik, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“. Nähere Informationen sind auf den Webseiten www.grants.at und www.dzs.cz abrufbar.

6. Lektor:innen

Beide Seiten stellen mit Befriedigung fest, dass an Universitäten in der Tschechischen Republik und in der Republik Österreich Lektor:innen für deutsche bzw. tschechische Sprache tätig sind, die von der Republik Österreich bzw. von der Tschechischen Republik entsandt werden. Der Status der Lektor:innen wird im Abschnitt VII, Artikel 39 geregelt.

7. Sommerkollegs und Sprachkurse

Beide Seiten begrüßen die von der „AKTION Österreich - Tschechische Republik, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“ jährlich veranstalteten und finanzierten Sommerkollegs und regen deren Ausweitung an. Nähere Informationen sind unter www.dzs.cz und www.grants.at abrufbar.

Die tschechische Seite bietet österreichischen Studierenden und akademischem Hochschulpersonal die Teilnahme an Sommerschulen für slawische Studien, die von ausgewählten tschechischen Universitäten veranstaltet werden, an.

8. Programme und Aktivitäten der Europäischen Union zur Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Innovationen

Beide Seiten ermutigen zu weiteren Kooperationen zwischen österreichischen und tschechischen Hochschul- und Forschungseinrichtungen insbesondere im Europäischen Bildungs-, Hochschul- und Forschungsraum.

8a) In diesem Zusammenhang erkennen beide Seiten eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der EU-Programme und der makroregionalen EU-Strategie für den Donauraum an.

8b) Beide Seiten begrüßen die Teilnahme von Forschenden beider Staaten am EU-Rahmenprogramm Horizon Europe zur Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Innovationen in den Jahren 2021-2027, das Programm bietet eine Plattform für übernationale Zusammenarbeit und Bildung von europäischen Exzellenz-Zentren.

8c) Im Bereich des Konsortiums für eine mitteleuropäische Forschungsinfrastruktur (CERIC) sind beide Seiten an der Nutzung des Forschungspotentials im Bereich der Materialphysik und Naturwissenschaften interessiert und werden mit ihren Einrichtungen zur Nutzung und zum Erfolg dieser neuen Forschungsinfrastruktur beitragen.

8d) Beide Seiten werden weiterhin die Mobilität von Studierenden sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen der EU-Programme fördern. Im Rahmen des EU-Programms Erasmus+ werden neben Studierendenmobilität auch Studien-, Lehr- und Fortbildungsaufenthalte von Lehrenden und allgemeinem Personal im Bildungs- und Hochschulbereich unterstützt.

9. CEEPUS

Beide Seiten nehmen die Kooperation im Rahmen von CEEPUS (Central European Exchange Programme for University Studies) zur Kenntnis. Sie unterstreichen die Bedeutung der regionalen Mobilität im gesamteuropäischen Kontext. An diesem mitteleuropäischen Hochschul-Austauschprogramm nehmen 15 europäische Länder teil. Im Rahmen des Universitätsnetzwerkes ist die gegenseitige Anerkennung von Hochschulqualifikationen garantiert.

Beide Seiten begrüßen die geplante Weiterentwicklung des CEEPUS Programms (CEEPUS IV) und die damit einhergehende Förderung der regionalen Zusammenarbeit sowie die Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Region in Wissenschaft und Forschung. Hochwertige thematische Hochschulnetzwerke sollen den entsprechenden Rahmen für Studium, Lehre, Forschung und Peer Learning bieten.

10. Wirth Institute for Austrian and Central European Studies

Beide Seiten begrüßen die Kooperation ihrer Hochschulen mit dem Wirth Institute for Austrian and Central European Studies, das an der University of Alberta in Edmonton, Kanada, eingerichtet ist.

Beide Seiten nehmen zur Kenntnis, dass die Arbeitsstelle für deutschmährische Literatur an der Palacky-Universität Olmütz mit dem Wirth Institute und den anderen Österreich-Zentren zusammenarbeitet.

11. Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich

Beide Seiten nehmen mit Befriedigung die am 9. Oktober 2008 in Prag vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich und dem Minister für Schulwesen, Jugend und Sport der Tschechischen Republik unterzeichnete „Gemeinsame Erklärung über Empfehlungen zur gegenseitigen akademischen Anerkennung von Qualifikationen im

Hochschulbereich“ zur Kenntnis und stellen fest, dass diese Erklärung auch unter Berücksichtigung der steigenden Mobilität zur Vereinfachung des gegenseitigen Anerkennungsprozesses der Hochschulqualifikationen und deren Teile auf beiden Seiten beigetragen hat.

II. SCHUL- UND ERWACHSENENBILDUNG SOWIE FORTBILDUNG VON LEHRPERSONEN

12. Austausch von Fachleuten

Beide Seiten begrüßen möglichst enge Kontakte und Kooperationen im Schulbereich. Sie unterstützen einen Austausch von Fachleuten sowie von Informations- und Dokumentationsmaterial nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten zu u.a. folgenden Themen:

- Digitalisierung und Digital Literacy
- Reading Literacy (Wettbewerbe, Schulbibliotheken etc.)
- Schulische Kreativitätsförderung
- Sonderpädagogik/Integration/Inklusion
- Erwachsenenbildung
- Unterricht von Deutsch und Tschechisch als Erstsprache
- Schulische Bildung an Gedenkstätten für die Opfer der Verbrechen des Nationalsozialismus

13. Berufsbildendes Schulwesen

Aus der Perspektive wachsender Bedeutung der Mobilität auf dem Arbeitsmarkt empfehlen beide Seiten, den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des berufsbildenden Schulwesens insbesondere im Hinblick auf „Entrepreneurship Education“ weiter zu verstärken.

Die tschechische Seite begrüßt das Interesse der zuständigen österreichischen Behörden an der Vertiefung der Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung im Rahmen eines österreichisch-tschechischen Projektes. Zu diesem Zweck wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit Fachleuten der Partnerministerien gebildet, die den Inhalt der mittleren und höheren Berufsbildung beurteilt. Ziel ist es, eine „Gemeinsame Erklärung über die Vergleichbarkeit von Bildungsabschlüssen im beruflichen Bereich“ auszuarbeiten.

14. Übungsfirmen

Beide Seiten begrüßen die langjährige Kooperation im Bereich der Übungsfirmen und verfolgen mit Interesse die gemeinsame Zusammenarbeit und aktive Teilnahme an internationalen Übungsfirmen-Messen (z. B. in Wien und Prag).

15. Kooperation von Schulen

Beide Seiten begrüßen den Austausch beider Länder im Bereich der schulischen Kooperation zwischen der Bundeshandelsakademie Gmünd und ihren Partnerschulen der Handelsakademie

(obchodní akademie) sowie der Fachschule für Glas (odborná škola) in Třeboň. Beide Seiten betonen die Wichtigkeit dieser intensiven grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für den kulturellen Austausch der Grenzregionen. Dazu ist ein Vorbereitungslehrgang für tschechische Schüler:innen an der Bundeshandelsakademie Gmünd eingerichtet worden.

16. Österreichisches Gymnasium in Prag

Beide Seiten nehmen mit Befriedigung die erfolgreiche Tätigkeit des Österreichischen Gymnasiums in Prag zur Kenntnis und betonen die Wichtigkeit der Schule für die Zusammenarbeit und den kulturellen Austausch zwischen den Ländern. Das Österreichische Gymnasium in Prag erhält den tschechischen Gesetzen entsprechend die bestmögliche Unterstützung.

17. Zusammenarbeit des Nationalen pädagogischen Museums und der J. A. Komenský Bibliothek mit österreichischen pädagogischen Bibliotheken und Museum

Beide Seiten regen die Zusammenarbeit zwischen dem tschechischen Nationalen pädagogischen Museum und der J. A. Komenský Bibliothek in Prag mit der „Bundesstaatlichen Pädagogischen Bibliothek bei der Bildungsdirektion für Niederösterreich“ in Sankt Pölten an.

18. Schulen des Schulvereins Komenský

Beide Seiten würdigen die erfolgreiche Tätigkeit der vom Schulverein Komenský in Wien betriebenen Schulen. Die österreichische Seite übernimmt dafür die Kosten der Lehrpersonen gemäß dem Status als Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht und nach Maßgabe der nach dem Bundesfinanzgesetz zur Verfügung stehenden Mittel. Die tschechische Seite schloss einen Vertrag gem. § 38 Abs. 5 und 6 des tschechischen „Schulwesengesetzes“ mit dem Schulverein Komenský ab. Auf Grundlage dieses Vertrages gewährt sie seit 2020 einen Zuschuss für Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der Schulpflicht von tschechischen Staatsbürger:innen anfallen. Auf Grund des Regierungsbeschlusses Nr. 806 vom 27. Juli 2020 hat die Tschechische Republik für den Zeitraum 2020-2022 eine Förderung für die Unterstützung der Vereinstätigkeit gewährt. Mit dem Beschluss Nr. 116 vom 15. Februar 2023 wurde diese Unterstützung für die Jahre 2023-2025 verlängert. Die tschechische Seite garantiert ferner die Weiterführung des kostenlosen Besuchs der Ausstellungen des Nationalen pädagogischen Museums und der kostenlosen Nutzung der J. A. Komenský Bibliothek für die Komenský Schulen zur Vertiefung der Themen wie tschechische Geschichte und Kultur. Eine Liste der Ausstellungen findet sich unter www.npmk.cz.

19. Bilinguale Schulen

Beide Seiten nehmen mit Genugtuung die hervorragenden Leistungen der österreichischen Lehrpersonen am bilingualen Gymnasium in Znojmo (Znaim) in der Tschechischen Republik sowie der tschechischen Lehrpersonen an bilingualen Schulen in Österreich zur Kenntnis. Ihre Tätigkeit wird als wichtiges Mittel zur Verbreitung der Sprache sowie der Kultur und Landeskunde des jeweils entsendenden Landes insbesondere in grenznahen Regionen angesehen.

20. Deutsch als Fremdsprache (DaF)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung fördert das Programm „Kultur und Sprache“ zur Vermittlung eines zeitgemäßen Österreichbilds und zur Stärkung der Plurizentrik der deutschen Sprache sowie der österreichischen Kultur. In seinem Auftrag betreut die OeAD-GmbH – Österreichs Agentur für Bildung und Internationalisierung – das Portal www.kulturundsprache.at mit einer Open Educational Resources (OER)-Plattform für Deutschlehrende. Diese bietet digital verfügbare und methodisch-didaktisch aufbereitete DaF-Lehrmaterialien. Zudem teilen im Rahmen von Webinaren Fachleute aus Wissenschaft und Praxis methodische Impulse für den DaF-Unterricht.

21. Sprachzertifikate

An zahlreichen Prüfungszentren in der Tschechischen Republik wird das Österreichische Sprachdiplom Deutsch abgenommen. Die österreichische Seite nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass den Prüfungen in der Tschechischen Republik die entsprechende staatliche Anerkennung zukommt. Die tschechische Seite bietet die Möglichkeit an, an österreichischen Schulen zertifizierte Prüfungen in Tschechisch als Fremdsprache auf dem Niveau A1 und A2 sowie B1 und B2 gemäß dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen abzulegen. Nach Absprache mit Vertreter:innen der zuständigen tschechischen Institutionen und der Tschechischen Zentren trägt sie zur Schaffung bestmöglicher Bedingungen für die Ablegung dieser Prüfungen insbesondere in grenznahen Regionen bei.

22. Lebende Fremdsprache Tschechisch

Die österreichische Seite teilt mit, dass Tschechisch in allen Lehrplänen der allgemein bildenden Schulen sowie fallweise auch in Lehrplänen der berufsbildenden höheren Schulen als lebende Fremdsprache verankert ist. Es liegt im Ermessen der einzelnen Schule, ob und in welchem Gegenstandsbereich Tschechisch angeboten wird.

23. Europäisches Fremdsprachenzentrum des Europarates in Graz

Beide Seiten begrüßen, dass Österreich das Gastland des Europäischen Fremdsprachenzentrums des Europarates ist. Damit wird die enge sprachpolitische Zusammenarbeit im nationalen und internationalen Bereich erleichtert.

24. EU-Programm Erasmus+

Beide Seiten begrüßen den Austausch und die Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen aus beiden Ländern im Rahmen des EU-Programms Erasmus+ in den Bereichen Schulbildung, Berufsbildung sowie Erwachsenenbildung und empfehlen den Ausbau der Kooperationen. Beide Seiten ermutigen die Bildungseinrichtungen aus beiden Ländern zur Steigerung der Mobilität von Schüler:innen, Lehrlingen, Pädagog:innen sowie Verwaltungspersonal.

25. Regionale Zusammenarbeit

Beide Seiten begrüßen die regionale Kooperation zu aktuellen und zukunftsorientierten Bildungsfragen im Rahmen der Central European Cooperation on Education and Training (CECE) auf Basis des Joint Memorandum of Understanding vom 7. März 2023. Gemeinsame

Priorität ist der kontinuierliche Austausch von Expertise und guten Erfahrungen („good practices“) mit den CECE-Partnern im Hinblick auf die Entwicklung eines kohäsiven, inklusiven und offenen europäischen Bildungsraums sowie die Umsetzung der UN-Agenda 2030.

Beide Seiten begrüßen und empfehlen die Stärkung der Bildungszusammenarbeit auf bilateraler, regionaler und europäischer Ebene im Rahmen der EU-Strategie für den Donauraum (Priorität 9). Inhaltliche Schwerpunkte betreffen die Qualität und Effizienz von Bildungssystemen, die Verbesserung von Grund- und Schlüsselkompetenzen, Lebenslanges Lernen und Lernmobilität sowie die Förderung von Chancengerechtigkeit, inklusiver Bildung, gemeinsamer Werte und nachhaltiger Entwicklung.

III. KUNST und KULTUR

26. Kooperationsbereiche

Beide Seiten teilen das gemeinsame Interesse an der Vertiefung der langfristigen Zusammenarbeit und dem gegenseitigen Dialog im Kultur- und Kunstbereich, sowie an Initiativen, die der Verstärkung der kulturellen Zusammenarbeit beider Länder dienen.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen kulturellen Institutionen, die direkten Kontakte zwischen Künstler:innen, den Austausch von Expert:innen und den Erfahrungsaustausch, insbesondere in den Bereichen Literatur und Übersetzungen, Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, künstlerische Fotografie, Film, Theater, Tanz, Musik, Medienkunst sowie im Bereich des materiellen und immateriellen Kulturerbes, seiner Digitalisierung und Zugänglichmachung.

Beide Seiten sind sich einig darüber, auf europäischer Ebene eng zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen des EU-Programms „Kreatives Europa“ und im Rahmen von EURIMAGES, dem Filmförderungsfonds des Europarats.

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit im Rahmen der UNESCO-Kulturübereinkommen, insbesondere des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Menschheit, des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und der Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen. Betreffend die transnationale Welterbestätte „Great Spa Towns of Europe“, eingetragen auf der UNESCO-Weltkulturerbeliste von 2021, begrüßen beide Seiten die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen der österreichischen und tschechischen UNESCO-Kommission deren Weiterführung. Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit im Rahmen der Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und werden diese verstärken.

Beide Seiten widmen ihre Aufmerksamkeit im Rahmen ihrer Kompetenzen und Möglichkeiten der Durchführung von bilateralen Kulturtreffen, in deren Rahmen Kulturschaffende und Kulturorganisationen beider Länder Projektvorschläge vorstellen und Kooperationsmöglichkeiten besprechen können, wobei direkte grenzüberschreitende Kontakte der Regionen angeregt werden. Die Durchführung der Zusammenarbeit richtet sich nach den dafür vorhandenen Haushaltsmitteln.

27. Teilnahme an Kulturveranstaltungen

Beide Seiten regen die Teilnahme ihrer Vertreter:innen bei Festivals, internationalen Treffen, Fachseminaren und Konferenzen, Buchmessen und anderen Kulturveranstaltungen an, die in Art. 26 genannt werden und im jeweils anderen Land stattfinden.

28. Austausch von Künstler:innen und Expert:innen

Beide Seiten regen den Austausch von Künstler:innen und Expert:innen im Ausmaß von maximal je zehn Personentagen während der Gültigkeit dieses Arbeitsprogramms in den Bereichen Literatur, Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, angewandte Kunst, künstlerische Fotografie, Film, darstellende Kunst (Tanz, Theater, Performance), Musik und Medienkunst an.

Zum Zweck des Erfahrungsaustausches empfangen beide Seiten Expert:innen im Bereich Kulturerbe und Denkmalschutz, einschließlich des immateriellen Kulturerbes, im Ausmaß von maximal je fünf Personentagen während der Gültigkeit des vorliegenden Arbeitsprogramms.

29. Gemeinsame Ausstellungsprojekte

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen Museen, Galerien und Gedächtnisinstitutionen.

Beide Seiten bekunden ihr Interesse, im Rahmen von gemeinsamen Ausstellungsprojekten zu kooperieren. Die Kooperationsprojekte werden finanziell und organisatorisch im direkten Kontakt zwischen den interessierten Institutionen abgewickelt.

30. Bibliothekswesen

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit der Bibliotheken in beiden Ländern, insbesondere zwischen der Nationalbibliothek der Tschechischen Republik und der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien, vor allem in Form von Publikationsaustausch, Erfahrungsaustausch und Teilen von digitalen Inhalten durch moderne Technologien. Gleichzeitig begrüßen beide Seiten die Zusammenarbeit zwischen der Mährischen Landesbibliothek und der Universitäts- und Landesbibliothek Tirol, der Niederösterreichischen Landesbibliothek und der Organisation „Treffpunkt Bibliothek“. Die Projekte der Zusammenarbeit werden finanziell und organisatorisch im direkten Kontakt der beteiligten Institutionen abgewickelt.

Beide Seiten begrüßen den Ausbau einer direkten Zusammenarbeit zwischen tschechischen und österreichischen Bibliotheken, Museen und Archiven im Bereich der wissenschaftlich-technischen Projekte.

IV. JUGEND und SPORT

31. Jugend

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen beider Länder, sowie den Austausch von Jugendlichen, Jugendexpert:innen und Jugendmultiplikator:innen; sie

weisen dabei insbesondere auf die Möglichkeiten im Rahmen der EU-Programme Erasmus+ und Europäischer Solidaritätskorps hin. Beide Seiten werden sich bemühen, besonders Jugendorganisationen in der Grenzregion zur Zusammenarbeit anzuregen.

32. Sport

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen Sportorganisationen beider Länder und die Teilnahme von Sportler:innen aus ihren Staaten an internationalen Sportaktionen, die auf dem anderen Staatsgebiet veranstaltet werden. Beide Seiten begrüßen und unterstützen einen Austausch im Bereich Sport und ermutigen zur Zusammenarbeit im Sportbereich etwa im Rahmen des EU-Programms Erasmus+.

V. MULTILATERALE KOOPERATIONEN

33. UNESCO

Beide Seiten fördern die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bildung, Wissenschaft und Kultur innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und auf bilateraler Ebene zwischen den UNESCO-Nationalkomitees beider Länder.

34. Nationalsozialismus und Holocaust im Bildungswesen

Die österreichische Seite begrüßt die auf tschechischer Seite geplante Annahme einer Nationalen Strategie gegen Antisemitismus und bietet einen Austausch von „best practice“ zur Prävention von Antisemitismus durch Bildung an.

Beide Seiten werden ihre erfolgreiche Zusammenarbeit im Rahmen der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) fortsetzen und begrüßen insbesondere die tschechischen Bemühungen um die Aufklärung und Bildungsarbeit über den Genozid an den europäischen Roma und Sinti. Diese Aktivitäten sollen auch allen Formen von gegenwärtigem Antiziganismus entgegenwirken.

VI. WEITERE FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT

35. Frauenangelegenheiten und Gleichstellung

Beide Seiten vereinbaren eine Zusammenarbeit in den Bereichen Frauenangelegenheiten und Gleichstellung. Sie drücken ihre Bereitschaft zum Austausch von Expert:innen im Rahmen der budgetären Möglichkeiten aus. Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit mit NGOs sowie mit Kultur-, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen, die Projekte und Initiativen im Hinblick auf Frauenrechte und -interessen erarbeiten und mit Gleichstellungsfragen befasst sind.

36. Kultureinrichtungen

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Österreichischen Kulturforums in Prag sowie des Tschechischen Zentrums in Wien zur Vertiefung der kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit ihres Landes im Partnerstaat sowie im jeweiligen EUNIC-Cluster. Kunst und Kultur kommt eine wichtige, impulsgebende Rolle bei der Entwicklung einer ökologisch und

sozial nachhaltigen, zirkulären Gesellschaft (Klima- und Kreislaufkultur) zu. Daher werden das Österreichische Kulturforum in Prag und das Tschechische Zentrum in Wien insbesondere im Hinblick auf interdisziplinäre Projekte und Initiativen im Bereich von Nachhaltigkeit und Digitalem Humanismus zur Zusammenarbeit mit Kultur-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen ermutigt.

Darüber hinaus unterstützen das Österreichische Kulturforum in Prag und das Tschechische Zentrum in Wien im Rahmen ihrer Tätigkeiten und nach Maßgabe der Möglichkeiten die in diesem Arbeitsprogramm genannten Aktivitäten.

Beide Seiten erkennen die große Kompetenz des Österreich-Instituts auf dem Gebiet der Sprach- und Kulturvermittlung an und unterstützen die Ausweitung der Institute in der Tschechischen Republik. Das Österreich Institut Brno (Brünn) ist eine von der Tschechischen Republik anerkannte Einrichtung gemäß Art. 132 Abs.1 lit. i und n der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABl. Nr. L 347 vom 11.12.2006 S.1, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 335 vom 20.12.2007 S. 60, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/61/EU, ABl. Nr. L 353 vom 28.12.2013 S. 5.

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der Österreich-Bibliotheken in Brno (Brünn), České Budějovice (Budweis), Liberec (Reichenberg), Olomouc (Olmütz), Opava (Troppau), Plzeň (Pilsen), Ústí nad Labem (Aussig) und Znojmo (Znaim) und deren Aktivitäten im Rahmen der kulturellen und wissenschaftlichen Kooperation.

37. Ständige Konferenz der österreichischen und tschechischen Historiker über gemeinsames Kulturerbe

Beide Seiten äußern ihre große Zufriedenheit über den erfolgreichen Abschluss des gemeinsamen österreichisch-tschechischen Geschichtsbuchs NACHBARN als Ergebnis einer mehrjährigen Arbeit der Ständigen Konferenz österreichischer und tschechischer Historiker:innen über gemeinsames Kulturerbe. Das umfangreiche Werk mit dem Schwerpunkt 20. Jahrhundert ist ein wertvoller Beitrag um an Hand von gemeinsamer Geschichte zu einem bewussten Wahrnehmen des Gegenübers zu gelangen und trägt damit auch zur gesamthaften Stärkung der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern bei. Die zusätzlichen Online-Lehrmaterialien, die nach neuesten fachdidaktischen Überlegungen entwickelt wurden, bieten Schüler:innen beider Seiten die Möglichkeit zur selbstreflexiven Bearbeitung.

38. Unterstützung von Kultur und Bildung der nationalen Minderheiten

Beide Seiten begrüßen und fördern die direkte Zusammenarbeit zwischen juristischen und natürlichen Personen, die zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Kulturen der nationalen Minderheiten in der Tschechischen Republik und der Kulturen der nationalen Minderheiten in der Republik Österreich beitragen. Sie werden Informationen über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten und über die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen austauschen.

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND FINANZIELLE MODALITÄTEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES ARBEITSPROGRAMMS

39. Bestimmungen für den Austausch von Fachleuten

1. Bedingungen bei der Entsendung von Fachleuten:

Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen über die zu entsendenden Fachleuten zur Verfügung, einschließlich der Einzelheiten des erforderlichen Besuchsprogramms, und teilt nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Aufnahme der betreffenden Fachleute so bald wie möglich den genauen Zeitpunkt der Ankunft im Empfangsstaat mit.

Die entsendende Seite trägt die Kosten für die Reise zum und vom ersten Aufenthaltsort im Aufnahmestaat ab dem letzten Aufenthaltsort. Die sonstigen Reisekosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Fachleute in ihrem Hoheitsgebiet werden von der empfangenden Seite getragen.

2. Unterkunft und finanzielle Bedingungen:

Die österreichische Seite gewährt den von tschechischer Seite entsandten Fachleuten freie Unterkunft und ein Taggeld gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Republik Österreich. Die tschechische Seite gewährt den von österreichischer Seite entsandten Fachleuten Unterkunft, Taggeld und Taschengeld, deren Höhe sich nach den entsprechenden staatlichen Vorschriften richtet.

3. Kranken- und Unfallversicherungsschutz:

Die Gemischte Kommission geht davon aus, dass lediglich Personen als Fachleute im Rahmen dieses Arbeitsprogramms entsendet werden, die über einen ausreichenden Kranken- und Unfallversicherungsschutz verfügen.

40. Bestimmungen betreffend die Entsendung von Lehrpersonen

1. Hinsichtlich der gem. den Artikeln 16 und 19 entsandten Lehrpersonen sowie deren Familienangehörigen (Ehepartner:innen und die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder; dies gilt auch für eingetragene Partner:innen) werden die in den jeweiligen Vertragsstaaten geltenden rechtlichen Bestimmungen bezüglich Ausländerbeschäftigung, Aufenthalt, Zoll und Steuern sowie diesbezüglich geltende internationale vertragliche Regelungen, welche die beiden Vertragsstaaten abgeschlossen haben, angewandt.

2. Beide Seiten werden bemüht sein, den in obigem Punkt 1. angesprochenen Personengruppen und deren Familienangehörigen im Rahmen der in obigem Punkt 1. genannten und in Kraft befindlichen rechtlichen Bestimmungen und internationalen vertraglichen Regelungen die größtmögliche Unterstützung zu gewähren.

41. Bedingungen für den Austausch von Lektor:innen

1. Die Bedingungen für österreichische und tschechische Lektor:innen werden im Rahmen der Autonomie der Hochschulen geregelt.

2. Die österreichische Seite gewährt österreichischen Lektor:innen ein Forschungsstipendium und einen Reisekostenzuschuss. Die Bedingungen für tschechischen Lektor:innen werden nach dem Universitätsgesetz 2002 im Rahmen der Autonomie der Hochschulen geregelt.

3. Die tschechische Seite gewährt tschechischen Lektor:innen Unterstützung gemäß der innerstaatlichen Vorschrift.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

42. Geltungsdauer

Das vorliegende Arbeitsprogramm unterbindet nicht die Durchführung anderer, auf diplomatischem Weg vereinbarter Aktivitäten. Das Arbeitsprogramm der „AKTION Österreich-Tschechische Republik, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“ für die 7. Etappe ist im Annex B enthalten. Beide Arbeitsprogramme gelten bis zum 31. Dezember 2028.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt kein neues Arbeitsprogramm zw. der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechische Republik angenommen sein, verlängert sich seine Geltung (inkl. Annex B) bis zum Inkrafttreten des neuen Arbeitsprogramms, längstens aber bis zum 31. Dezember 2031.

43. Datum und Ort der nächsten Tagung der Ständigen Gemischten Kommission

Die nächste Tagung der Gemischten Kommission wird in der Tschechischen Republik stattfinden. Der genaue Zeitpunkt und der Ort werden auf diplomatischem Wege vereinbart.

Geschehen in Wien, am 28. Juni 2023 in zwei Urschriften in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:



(Bot. DDr. Christoph
Thun-Hohenstein)

Für die Tschechische Republik:



(Mgr. Karel Smékal)

DAS ARBEITSPROGRAMM
des Programms
„AKTION Republik Österreich – Tschechische Republik,
Wissenschafts- und Erziehungskooperation“
für die 7. Etappe

Teil I

Ziele und Aufgaben des Programms AKTION

(1) Das Programm „AKTION Österreich – Tschechische Republik, Wissenschafts- und Erziehungskooperation“ (im Folgenden: "Programm AKTION ") dient zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen tschechischen und österreichischen Hochschulstudierenden, akademischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Republik Österreich und der Tschechischen Republik. Bevorzugt werden für beide Länder Aktivitäten, die Zusammenhänge in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zum Inhalt haben.

(2) Im Rahmen des Programms AKTION sollte die intensive Zusammenarbeit des mitteleuropäischen Raumes unterstützt werden.

(3) Im Rahmen des Programms AKTION werden besonders die Projekte des wissenschaftlichen Nachwuchses (bis 10 Jahre nach Abschluss der Dissertation) gefördert. Das Ziel ist eine Möglichkeit zu bieten, im institutionellen Umfeld Kontakte zu knüpfen und Netzwerke zu bilden.

(4) Das Programm AKTION unterstützt in Ergänzung zu den vielseitigen EU-Programmen die Mobilität von Studierenden in Masterstudien, die eine Diplomarbeit vorbereiten und deren Inhalt einen Forschungsaufenthalt im jeweiligen anderen Land unbedingt erfordert. Weiters werden Doktoratsstudierende und Postdoktorand:innen unterstützt, die an einer Dissertation oder Habilitation arbeiten und deren Inhalt einen Forschungsaufenthalt im jeweiligen anderen Land unbedingt erfordert. Sie unterstützt des Weiteren akademische und wissenschaftliche Zusammenarbeit der Lehrenden zum Zwecke der Forschung oder der Lehre an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule in der Republik Österreich oder an einer Hochschule der Tschechischen Republik.

(5) Die Projekte, die durch das Programm AKTION unterstützt werden, sind vor allem bilateral. Um die geographische Nähe verstärkt zu nutzen und die mit den Nachbarstaaten bestehenden Kontakte durch den Ausbau zu tragfähigen Netzwerken zu vertiefen, sollen sich auch Lehrende und Studierende aus den anderen AKTIONSländern (Ungarn und Slowakei) an den Projekten beteiligen können. Die Projekte sollen verstärkt für Kooperationen in MINT-Fächern genutzt werden sowie die Entwicklung und Testung innovativer und neuer Formen der Kooperation unterstützen, z.B. Konzeption und Testung von virtuellen Lehr- und Lernmodellen als auch die Entwicklung fundierter und ergebnisorientierter fachlicher Projekte zum Schwerpunkt Blended Learning.

(6) Die Beteiligungen an europäischen Bildungs- und Forschungsprogrammen und damit die Stärkung der Rolle mitteleuropäischer Hochschulen im Europäischen Hochschul- und Forschungsraum sollen durch die finanzielle Unterstützung wissenschaftlicher niederschwelliger Kooperationen sowie in weiterer Folge darauf aufbauend durch die Unterstützung von Antragstellungen bei Erasmus+, European Universities, Horizon Europe oder anderen regionalen oder nationalen Forschungs- bzw. Bildungsförderungseinrichtungen ausgebaut werden („Seed financing“).

(7) Das Programm AKTION fördert die Teilnahme an Sommersprachkursen und Sommerkollegs sowie deren Durchführung.

(8) Das Programm AKTION ist für alle Staatsbürger:innen, die an einer der antragsberechtigten Institutionen studieren, lehren oder forschen und bereits seit mehr als zwei Semestern an der jeweiligen Universität studieren (bisherige Studiendauer: mind. 2 Semester an der jeweiligen Universität, mind. 8 ECTS pro Semester – Bildungsinländer:innen).

(9) Die bilaterale Kooperation ist gesamtheitlich unter Berücksichtigung der Möglichkeiten im Rahmen von Erasmus+, CEEPUS und WTZ (in Tschechien „Mobility WTZ“ genannt) zu sehen. Duplizierungen sind zu vermeiden, Komplementaritäten zu suchen.

Teil II

Das Leitungsgremium des Programms AKTION

(1) Die Umsetzung des Programms AKTION erfolgt durch das Leitungsgremium. Das Leitungsgremium wird vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) die Geschäftsordnung des Leitungsgremiums genehmigen,
- b) den:die Vorsitzende:n und den stellvertretende:n Vorsitzende:n des Leitungsgremiums wählen,
- c) Prioritätsthemen, an deren Entwicklung beide Länder interessiert sind und die Zusammenhänge mit der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft haben, ausschreiben,
- d) Entwürfe der Jahrespläne der Aktivitäten des Programms AKTION und der Jahreshaushalte des Programms AKTION erarbeiten und diese dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport der Tschechischen Republik (im Folgenden: die Ministerien) vorlegen,
- e) den jeweils zuständigen Fachabteilungen in den Ministerien geprüfte Jahresabrechnungen der Finanzmittel vorlegen, die von den Ministerien für die Umsetzung des Programms AKTION zur Verfügung gestellt wurden.

(2) Das Leitungsgremium besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern, von denen fünf Mitglieder des österreichischen Teils vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Republik Österreich und fünf Mitglieder des tschechischen Teils vom Minister für Bildung, Jugend und Sport der Tschechischen Republik ernannt werden. Die Mitglieder des Leitungsgremiums werden in der Regel für die Zeit eines Kalenderjahrs ernannt. Ernennungen für mehrjährige Perioden sind möglich. Eine Person kann wiederholt zum Mitglied des Leitungsgremiums ernannt werden.

(3) Das Leitungsgremium wählt aus seinen Mitgliedern für jedes Kalenderjahr die:den Vorsitzende:n und den:die stellvertretende:n Vorsitzende:n. Wird die:der Vorsitzende für ein

bestimmtes Kalenderjahr nicht vor dem Anfang dieses Kalenderjahres gewählt, bleibt in der Funktion der:des Vorsitzenden bis zur Wahl des neuen Vorsitizes die Person, die den Vorsitz im vorangegangenen Kalenderjahr inne hatte.

(4) Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder, jedoch mindestens zwei vom österreichischen Teil und mindestens zwei vom tschechischen Teil anwesend sind. Sonstige Bestimmungen zur Arbeitsweise und Abstimmungsweise des Leitungsgremiums werden in der Geschäftsordnung des Leitungsgremiums festgelegt; der Beschluss über die Geschäftsordnung kann nur in einstimmiger Abstimmung angenommen werden.

(5) Die Mitglieder des Leitungsgremiums üben ihre Funktion ohne Entgelt aus. Aus den für die Umsetzung des Programms AKTION verfügbaren Mitteln können ihnen Ausgaben erstattet werden, die ihnen in Verbindung mit deren Teilnahme an den Sitzungen des Leitungsgremiums und mit der Erfüllung von anderen vom Leitungsgremium aufgetragenen Aufgaben entstehen.

Teil III

Programmbüro

Für die Umsetzung der Beschlüsse des Leitungsgremiums, des inhaltlichen Ablaufs des Programms AKTION sowie für die Verwaltung der Finanzmittel ist das Programmbüro zuständig, das organisatorisch dem Haus für Internationale Zusammenarbeit (DZS) in Prag angegliedert ist. Über die Verwendung der Finanzmittel entscheidet das Leitungsgremium, das von der:vom Vorsitzenden des Leitungsgremiums geleitet wird. Aus arbeitsrechtlicher Sicht handelt es sich bei den Mitarbeiter:innen des Programmbüros um Fachreferent:innen, die hauptsächlich für die administrative Seite des Programms zuständig sind und entsprechend der organisatorischen Einbindung des Programms in das Haus für Internationale Zusammenarbeit unterstellt sind. Die finanziellen Mittel für den Betrieb der Geschäftsführung, einschließlich der Lohn- und sonstigen Personalkosten für Angestellte, werden dem Gesamtbetrag der Finanzmittel für die Umsetzung des Programms AKTION hinzugerechnet.

Teil IV

Finanzierung

(1) Die durch die Republik Österreich und die Tschechische Republik für die Umsetzung des Programms AKTION zur Verfügung gestellten Mittel werden von den Ministerien entsprechend den von beiden Ministerien genehmigten Jahresaktivitätsplänen und Jahreshaushalten des Programms AKTION aufgewendet.

(2) Die Finanzierung erfolgt zu gleichen Teilen durch die beiden Vertragsparteien.

(3) Das tschechische Ministerium wird jedes Jahr über eine eventuelle, höchstens zehnprozentige Erhöhung oder Herabsetzung der Gesamtsumme, der für die Umsetzung des Programms AKTION im Jahreshaushalt vorgesehenen Budgets entscheiden, wobei das österreichische Ministerium seinen finanziellen Beitrag zur Umsetzung des Programms AKTION entsprechend erhöht oder herabsetzt, Die zur Verfügung gestellten Finanzmittel für die Umsetzung des Programms AKTION entsprechen dem Verhältnis 1:1. Dabei ist der

Umrechnungskurs €/CZK lt. EZB am 1. Jänner des jeweiligen Jahres maßgeblich (oder der Umrechnungskurs des nächsten Werktages).

(4) Das Haus für Internationale Zusammenarbeit kann für die Umsetzung des Programms AKTION nach vorheriger Zustimmung des Leitungsgremiums Finanzmittel von einem Dritten annehmen. Diese Finanzmittel werden ausschließlich zur Umsetzung der Ziele des Programms AKTION verwendet. Vorgaben von Dritten können gegen die Erstattung aller entstandenen Kosten akzeptiert werden, sofern sie im Einklang mit den im Teil I des Programms AKTION enthaltenen Zielen sind. Sämtliche von Dritten erworbene Mittel werden in der Jahresabrechnung getrennt unter Angabe der Quelle ausgewiesen.